STADTVERWALTUNG EISENACH

Wartburgstadt Eisenach

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

Herr Patrick Wieschke
Wartburgallee 42
99817 Eisenach

Büro Stadtrat

Gebäude: Markt 2
Auskunft erteilt: Frau Steffan
Telefon: (0 36 91) 670 150
Telefax: (0 36 91) 670 900
E-Mail:
buero-stadtrat@eisenach.de

AZ:

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datei, unsere Nachricht vom	Datum
	16.09.2008		24.09.2008

Einwohneranfrage – Reg.-Nr. 23/2008

Sehr geehrter Herr Wieschke,

ich beantworte Ihre Einwohneranfragen zur Stadtratssitzung am 26. September 2008 wie folgt:

Vorbemerkung zu Frage 1-3: Auf Seite 6 der Vergabeordnung der Stadt Eisenach heißt es: „Es ist unzulässig, den Wert einer Leistung oder Lieferung aufzuteilen bzw. die Ermittlung der Kosten derart zu gestalten, dass das eigentlich vorgeschriebene Vergabeverfahren umgangen wird."

1. *Leitet sich dieser formulierte Grundsatz aus bestehenden Gesetzen und/oder anderen Rechtsvorschriften ab oder ist dies ein vom Stadtrat selbst gewählter Grundsatz?*

   Die Formulierung bezieht sich auf die Ermittlung des Auftragswertes und leitet sich aus bestehenden Gesetzen und Verordnungen und Richtlinien ab. Diese sind § 53 Absatz 2 ThürKO; § 31 ThürGemHV; Pkt. 4.1 Vergabe-Mittelstandsrichtlinie vom 22.06.2004, zuletzt geändert am 09.02.2006; § 1a Punkt 4 VOB/A; § 3 Absatz 2 Vergabeverordnung. Die Vergabeordnung ist eine innerdienstliche Regelung, die in Form einer Dienstanweisung, durch den Oberbürgermeister erlassen wurde. (§ 63 AGDA)

2. *Hat die Stadtverwaltung bei der Umsetzung der Vergabeordnung einen Ermessensspielraum? Wenn Ja, können im Rahmen des Ermessensspielraums Aufträge derart geteilt werden, dass zur Förderung ortsansässiger, regionaler oder Thüringer Unternehmen die EU-weite Vergabe umgangen wird?*
3. *Oder wenn Nein, ist der Ermessensspielraum der Stadtverwaltung durch übergeordnete Gesetze und/oder andere Rechtsvorschriften so eingeschränkt, dass sie bei Erreichen der jeweiligen Schwellenwerte gezwungen ist, europaweit auszuschreiben? Wenn Ja, welche Gesetze und/oder andere Rechtsvorschriften schreiben eine derart enge Auslegung vor, so dass grundsätzlich EU-weite Ausschreibungen erfolgen müssen?*

Die Stadtverwaltung hat ab Erreichen der EU-Schwellenwerte keinen Ermessensspielraum. Die bundesgesetzlichen Regelungen sind anzuwenden.

- § 1 Vergabeordnung, siehe auch
- Punkt 1 Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22.06.2004, zuletzt geändert am 09.02.2006

Zur vergaberechtlichen Umsetzung des Mittelstandsfördergesetzes wurden die Vergabe-Mittelstandsrichtlinie und die Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge als landesrechtliche Regelungen erlassen.

4. *Wieso hieß es von Seiten der Baudezernentin in der letzten Einwohnerversammlung, dass die Stadtverwaltung kein Mitspracherecht darüber habe, ob in die ehemalige kaufmännische Berufsschule ein Tegut-Markt kommt, wenn doch dies laut Zeitungsberichten Gegenstand von Verhandlungen mit dem Investor war?*
5. *War es nicht die Bedingung des Parkhaus-Investors, den Tegut-Markt dort anzusiedeln?*

Zunächst muss klar gestellt werden, dass ein Lebensmittelmarkt nicht in die Schule, sondern auf das Grundstück der ehemaligen Berufsschule als rückwärtiger Neubau käme. Hierzu gab es vor einigen Jahren einen positiven Bauvorbescheid auf der Grundlage der Festsetzungen vom Bebauungsplan Nr. 4 „Nördliche Innenstadt" inklusive einer vom Bauausschuss bestätigten Abweichung hinsichtlich der Grundflächenzahl. Durch den Bebauungsplan und den erteilten Vorbescheid ergibt sich ein Rechtsanspruch auf die Einordnung eines Lebensmittelmarktes. Die Stadt hat jedoch keinen Einfluss darauf, ob und von wem dieser Markt verwirklicht wird und wer der Mieter sein wird. Es ist auch nicht bekannt, ob tegut der Mieter sein würde. Es gibt keine dahin gehenden Bedingungen seitens des Investors.

6. *Gibt es nicht bspw. die Möglichkeit mittels einem Bebauungsplan zu verhindern, einen Tegut in der Georgenstraße anzusiedeln?*

Mit dem o. a. Bebauungsplan hat die Stadt Eisenach ihre planerischen Absichten bereits abschließend artikuliert. Die Verhinderung eines Marktes war in diesem Zusammenhang nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Vorbemerkung zu Frage 7: Nach Aussagen der Verwaltung bestehen im Bereich Georgenstraße und Umgebung noch nicht genügend Einkaufsmöglichkeiten.

7. *Sind ein Edeka in der Georgenstraße und der Plus-Markt in der Alexanderstraße nicht ausreichend? Wenn Nein, wieso?*

Zum Zeitpunkt der Bescheidung der Voranfrage gab es weder eine rechtliche Möglichkeit noch die Veranlassung, die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zu behindern. Eine solche Ansiedlung kann im Nachgang zum Bau des Parkhauses positive Auswirkungen für die Stadtentwicklung entfalten:

1. Das Parkhaus würde intensiver und zeitlich ausgewogener genutzt.
2. Die Georgenstraße erhielte im östlichen Teil zum Markt hin einen deutlichen Entwicklungsimpuls.
3. Die Nahversorgung des westlichen Innenstadtbereichs würde wieder gestärkt (Wegfall SPAR-Markt im Goetheviertel), insbesondere für Bürger mit Mobilitätseinschränkungen.

Eine entsprechende Ansiedlung ist auch am östlichen Zentrumsrand („Tor zur Stadt") vorgesehen.

Vorbemerkung zu Frage 8.: Der Oberbürgermeister u.a. sprachen im Zusammenhang mit dem Tod von Tommy K. davon, dass hier auch eine Straftat vorliegen könnte und beriefen sich dabei auf polizeiliche Ermittlungen.

8. *Kann denn inzwischen und nach erfolgter Obduktion mit Gewißheit gesagt werden, ob es sich bei Tommy K. um einen Drogentoten oder ein Verbrechensopfer handelt?*

Zur Beantwortung verweise ich auf die Pressemitteilungen der Polizeiinspektion Eisenach vom 20.08.2008 und 12.09.2008 in der Thüringer Landeszeitung. Weitergehende Informationen sind der Stadtverwaltung nicht bekannt.

Vorbemerkung zu Frage 9.: Auf meine Nachfrage in der letzten Stadtratssitzung bzgl. Einer öffentlichen Debatte zur Drogenproblematik in der Stadt Eisenach antwortete der Oberbürgermeister sinngemäß, dass er sich vorstellen könne, eine dementsprechende Debatte in den zuständigen Ausschüssen zu führen.

9. *Gibt es hierzu schon konkrete Überlegungen? Wird diese Debatte für notwendig erachtet und wann wird sie mit welchem Ziel geführt? Wenn Ja, in welchen Ausschüssen und weshalb nicht im Stadtrat? Wenn Nein, wieso?*

Eine öffentliche Debatte um die Verfolgung und Ahndung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelgesetz im Stadtrat als auch in den kommunalen Ausschüssen erübrigt sich, da diese Aufgabe nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommune fällt.
In den Verantwortungsbereich der Kommune fallen eigene, erzieherisch und beratend ausgerichtete Präventionsmaßnahmen und die Mitwirkung bei der Umsetzung von solchen Maßnahmen anderer Behörden, Dienststellen und Träger.
Diese Präventionsaufgabe wird in der Stadt Eisenach wahrgenommen. Trotzdem kann eine solche Debatte zur Betäubungsmittelproblematik, insbesondere zum Umfang und der Schwerpunktsetzung dieser Präventionsmaßnahmen im fachlich zuständigen Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen geführt werden.

Vorbemerkung zu Frage 10.: Frau Rexrodt sicherte zu, mir einen Schätzwert für die Sanierungskosten des Kriegerdenkmals im OT Stedtfeld nachzureichen. Dies ist bislang nicht geschehen.

10. *Welche Kosten würden in etwa entstehen?*

Nach Inaugenscheinnahme des Kriegerdenkmals ist keine Gefährdung der Standsicherheit erkennbar. Aus optischer Sicht liegt ein Sanierungsbedarf vor. Auf Grund fehlender finanzieller Mittel wurde noch kein Restaurator zur Ermittlung der Sanierungskosten beauftragt. Da es sich um ein Denkmal handelt, kann die Ermittlung der Sanierungskosten nur durch einen Restaurator erfolgen.

Vorbemerkung zu Frage 11.: Herr Oberbürgermeister Doht antwortete mir auf meine Frage zur letzten Stadtratssitzung bzgl. der Veräußerung des Hauptpostgebäudes am Markt, dass ein administratives Handeln der Verwaltung deshalb nicht notwendig ist, weil die Postdienstleistungen in der Stadt dadurch nicht beeinträchtigt sind. Gehen wir einmal vom schlimmsten Fall aus, die Postdienstleistungen in der Stadt würden einmal durch den neuen Eigentümer in irgendeiner Form beeinträchtigt.

11. Welche Handlungsmöglichkeiten bestünden seitens der Verwaltung?

Durch die weitgehende Privatisierung des Postgewerbes ist die Geltendmachung öffentlichen Interesses bei der Gewährleistung eines entsprechenden Angebotes im Prinzip unmöglich. Genau genommen handelt es sich bei dem Postgebäude heute schon um eine Privatbank mit dem Zusatzangebot von Postdienstleistungen. Insoweit sind die erfolgten Prüfungen zur Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes der Kommune im Zusammenhang mit dem Eigentumswechsel negativ verlaufen.

Vorbemerkung zu Frage 12.: Durch das Alkoholverbot auf manchen öffentlichen Plätzen wurde das Problem erwartungsgemäß nur verlagert. Ziel der Verordnung ist doch, den Konsum von Alkohol insbesondere dort zu untersagen, wo Touristen sind. Nun ist es aber so, dass an der Ecke Wartburgallee/Mitzenheimstraße und am Theaterplatz Alkohol in großen Mengen konsumiert wird.

12. *Ist es vorstell- und realisierbar, dass Alkoholverbot auch auf diese beiden Örtlichkeiten auszuweiten?*

Durch die Änderung des § 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eisenach wurde der Alkoholkonsum auf dem Karlsplatz, Markt, Frauenplan und Lutherplatz ab Dezember 2007 verboten. Ab August 2008 gilt diese Regelung auch für den Karthausgarten. Der Stadtverwaltung war und ist natürlich bewusst, dass dies nur zu einer Verdrängung/Verlagerung der Klientel in andere Stadtbereiche führt. Dennoch wurde insbesondere der Verordnungszweck, Schutz von Passanten/Touristen vor aggressiven Belästigungen/Vandalismus auch Dank des starken Kontrolldruckes durch Ordnungsamt und Polizei erfüllt. An den von Ihnen benannten Örtlichkeiten sind weder Belästigungen noch Vandalismus, gefördert durch erheblichen Alkoholgenuss, bekannt. Eine Ausweitung des § 3 der Verordnung ohne nachweisbaren Störeffekt auf dem von Ihnen benannten Platz, bzw. einer weiteren unbestimmten Anzahl von Plätzen würde das Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG, unzulässig einschränken und wäre insoweit unangemessen und unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Wie bisher geschehen, kann eine Einschränkung dieses demokratischen Grundrechtes nur nach gründlicher Prüfung und substantiiert begründet erfolgen. In Ermangelung dieser unabdingbaren Voraussetzungen ist eine Erweiterung der Verordnung auf die von Ihnen benannten Plätze derzeit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Doht
Oberbürgermeister